

Statuten des Vereins Ostschweizer Forum für Hochbegabung

I. Namen und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Ostschweizer Forum für Hochbegabung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/-in.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Interessen von Kindern mit hoher intellektueller Begabung, soweit dessen Mittel dies zulassen.

Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern sowie Passivmitgliedern.

Art. 4

Aktivmitglieder sind Eltern, deren Kinder eine hohe intellektuelle Begabung aufweisen sowie weitere natürliche Personen, die sich aktiv für die Belange der Kinder einsetzen wollen.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Anliegen des Vereins materiell und ideell unterstützen oder sich über die Aktivitäten des Vereins informieren lassen wollen. Diese haben mangels anderweitiger Statutenbestimmung grundsätzlich weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 5

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/-in. Es ist die auf der Webseite verfügbare Beitrittserklärung zu verwenden.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt von Eltern von hochbegabten Kindern als Aktivmitglied ist das Resultat einer bereits erfolgten Ablärung sowie Ausführungen über die Art der erfolg-

ten Untersuchung zusammen mit der Beitrittserklärung einzureichen. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für den Entscheid. Sämtliche Daten sind vertraulich zu behandeln. Liegt keine Abklärung vor, kann eine Aufnahme durch ein Gespräch mit einer vom Verein bezeichneten Fachperson evaluiert werden.

Möchten Aktivmitglieder ein Kind am Kursangebot des Vereins teilnehmen lassen, gelten die gleichen Zulassungsbedingungen wie für Kinder von Nichtmitgliedern (Art. 23 der Statuten).

Art. 6

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Es können je nach Mitgliedschaft unterschiedliche Beiträge vorgesehen werden.

Es gelten folgende Maximalbeiträge:

a: Aktivmitglieder CHF 120.-

b: Passivmitglieder CHF 100.-

Der Mitgliederbeitrag gilt jeweils für eine gesamte Familie.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Art. 8

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Präsidenten/-in auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.

Art. 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere, wenn ein Mitglied sich des unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Dieser ist schriftlich und begründet beim Präsidenten/-in einzureichen.

Wird ein Rekursbegehren mehr als 6 Monate vor der ordentlichen Vereinsversammlung eingereicht, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein. Diese entscheidet endgültig und mit sofortiger Wirkung über den Ausschluss.

IV. Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung als oberstes Organ
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 11

Die Quoren zur Beschlussfassung definieren sich folgendermassen:

- a) Relatives Mehr: Ein Vorschlag wird angenommen, wenn er am meisten Stimmen auf sich vereint
- b) Einfaches Mehr: Ein Vorschlag ist angenommen, wenn er mehr Stimmen auf sich vereint als alle übrigen zusammen (ohne Enthaltungen)
- c) Absolutes Mehr: Ein Vorschlag ist angenommen, wenn er mehr Stimmen auf sich vereint als alle übrigen zusammen (mit Enthaltungen)
- d) Qualifiziertes Mehr: Ein Vorschlag ist angenommen, wenn er ein besonderes Quorum auf sich vereint (mit Enthaltungen)

A. Vereinsversammlung

Art. 12

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus durch den Vorstand unter Angabe der provisorischen Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung inklusive Wahlvorschläge für den Vorstand sind innert 14 Tagen schriftlich an den Präsidenten/-in zu richten. Der Vorstand versendet die definitive Traktandenliste 10 Tage vor der Vereinsversammlung.

Der Schriftverkehr kann per E-Mail erfolgen.

Art. 13

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Ein Gesuch an den Präsidenten/-in hat schriftlich zu erfolgen und ist von den Antragstellenden zu unterzeichnen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt innert 30 Tagen nach Eingang eines gültigen Gesuches. Die Bestimmungen über Anträge sowie das Versenden der Traktanden nach Art. 12 Abs. 2 und 3 der Statuten gelten sinngemäss.

Art. 14

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge auf Antrag des Vorstandes
- e) Wahl oder Abberufung des Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes sowie von Mitgliedern
- g) Änderungen der Statuten
- h) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- i) Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Liquidationserlöses im Sinne des Vereinszweckes

Art. 15

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit relativem Mehr aller anwesenden Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliedern verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für folgende Beschlüsse benötigt es eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen:

- a) Ausschluss eines Mitgliedes
- b) Änderung der Statuten
- c) Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder notwendig. Wird das notwendige Quorum nicht erreicht ist innert vier Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 16

In allen Belangen grundsätzlich stimmberechtigt sind die anwesenden Aktivmitglieder gemäss Art. 4 der Statuten jeweils mit gleichem Stimmrecht.

Jede Familie hat unabhängig der Zahl der Aktivmitglieder nur eine Stimme. Stellvertretung bei natürlichen Personen ist ausgeschlossen. Die juristischen Personen üben ihr Stimmrecht über ihre Organe aus.

Anwesende Passivmitglieder haben einzig bezüglich der Erhöhung des maximalen Mitgliederbeitrages ein Stimmrecht. Die notwendige Mehrheit für den Beschluss richtet sich sinngemäss nach Art. 15 der Statuten.

Art. 17

Bei besonderer Betroffenheit eines Mitgliedes (Art. 68 ZGB), namentlich bei der Erteilung der Decharge sowie beim Entscheid über den Ausschluss, ist das entsprechende Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Einberufung erfolgt auf Antrag des Präsidenten/-in oder eines Vorstandsmitgliedes. Die Traktanden werden mindestens 7 Tage vor der Sitzung per Mail versendet.

Art. 19

Ein Rücktritt während der Amtszeit ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und ist dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.

Der Vorstand bestimmt insbesondere im Hinblick auf Art. 77 ZGB einen Nachfolger. Der Entscheid untersteht während 20 Tagen seit Mitteilung an die Mitglieder per Mail einem Referendum. Dazu sind die Unterschriften von einem Drittel der Vereinsmitglieder notwendig, welche beim Präsidenten/-in einzureichen sind.

Kommt ein Referendum zustande, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung nach Art. 13 der Statuten ein, welche über die Nachfolge abschliessend entscheidet.

Das neue Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgabe nach abgelaufener Referendumsfrist oder sofort nach dem Beschluss der Vereinsversammlung auf.

Art. 20

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) Beisitz

Ämterkumulation ist zulässig. Zur Konsultation können externe Personen zu Sitzungen eingeladen werden.

Art. 21

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen
- b) Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Buchführung
- e) Durchführung von Samstagskursen und Lager für hochbegabte Kinder
- f) Interessenvertretung sowie Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Behörden und Privatpersonen
- g) Betreuung und Vermittlung einer Rechtsberatung
- h) Ganzer oder teilweiser Erlass des Mitgliederbeitrages in Härtefällen
- i) Vorschlag zur zweckgerichteten Verwendung des Liquidationserlöses

Entscheide erfolgen mangels anderer Statutenbestimmungen mit einfachem Mehr. Beisitzer aus Kommissionen oder weitere anwesende Personen haben beratende Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/in den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse per Mail sind bei Einstimmigkeit innert 36 Stunden zulässig.

Art. 22

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unter Beiziehung von Aussenstehenden einzelne Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Kommissionsmitglieder können an Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Bei ständigen Kommissionen erlässt der Vorstand ein Reglement über die Aufgaben und Befugnisse.

Art. 23

Der Vorstand organisiert unter anderem in Zusammenarbeit mit externen Kursleitern Samstagskurse für hochbegabte Kinder sowie mehrtägige Lager oder Anlässe.

Diese Kurse und Lager stehen gegen ein Entgelt hochbegabten Kindern unabhängig einer Mitgliedschaft offen. Kinder von Vereinsmitgliedern erhalten eine Verbilligung. Der Vorstand kann dem Art. 5 der Statuten ähnliche Zulassungsbedingungen vorsehen.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann insbesondere Kommissionsmitglieder mit der Vertretung nach aussen beauftragen.

C. Revisionsstelle

Art. 25

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche oder juristische Person zur Revisionsstelle wählen. Diese muss nicht Vereinsmitglied sein.

Handelt es sich hierbei um natürliche Personen, sind mindestens zwei in das Amt zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung erstellt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge des Kassier/in sowie des restlichen Vorstandes.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 27

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Veranstaltungsbeiträgen
- c) Überschüssen der Betriebsrechnung
- d) Gönnerbeiträge, Sponsoring
- e) Schenkungen oder Vermächtnissen
- f) Anderen Zuwendungen oder Einkünften

Art. 28

Kosten für Veranstaltungen sind grundsätzlich durch Teilnahmegebühren zu decken. Der Vorstand kann Vereinsvermögen einsetzen, soweit die Ausgaben zweckgerichtet und verhältnismässig sind.

Art. 29

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 18.03.2016 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident/in:

Protokollführer/in:

Felix Suter

Katharina Engler